



Brandschutz Ordnung Teil B

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096
Für Personen, die sich nicht nur vorüber-
gehend in Gebäuden, Räumlichkeiten oder
dem Werk der MAN Energy Solutions SE
am Standort Augsburg aufhalten.

MAN Energy Solutions
Future in the making



Inhalt

1. Einleitung	4
Ordnung und Sauberkeit	5
2. Brandschutzordnung	6
3. Brandverhütung	7
Offenes Feuer	7
Elektrische Geräte und Anlagen	8
Brennbare Flüssigkeiten und Gase	8
Brennbare feste Stoffe	8
Abfälle	9
Arbeiten mit offener Feuererscheinung / Heiarbeiten	9
Explosionsgefahren	9
Andere Zndquellen	9
Andere Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln	10
4. Brand- und Rauchausbreitung	10
Rauch- / Brandschutztren, -Tore und -Vorhnge	11
Rauch- und Wrmeabzugsanlage	11
5. Flucht- und Rettungswege	12
Flchen fr die Feuerwehr	12
6. Melde- und Lscheinrichtungen	13
Brandmeldeanlage	13
Alarmierungseinrichtungen	13
Lschanlagen	14
Feuerlscher	14
Wandhydranten	16
Weitere Mittel und Gerte zur Brandbekmpfung	17
7. Verhalten im Brandfall	18
Ruhe bewahren!	18
7.1. Brand melden	18
Handfeuermelder	18
Notruf	19
7.2. Alarmsignale und Anweisungen beachten	20
Alarmsignale	20
Anweisungen / Rumungsalarm	21
7.3. In Sicherheit bringen	21
7.4. Lschversuche unternehmen	23
8. Besondere Verhaltensregeln	24
Weitere Brandschutzvorgaben / Detaillierte Anweisungen	24
9. Anhang	25
Information Hinweisschilder	25
Weitere Brandschutzunterlagen	26
Kontakt	27

1. Einleitung

„Was mache ich, wenn es irgendwo qualmt oder brennt?“

Jeder kann mit dieser Situation konfrontiert werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich darauf vorzubereiten. Die Brandschutzordnung soll Ihnen dabei helfen, im Ernstfall richtig zu reagieren. Sie enthält Hinweise zum **Verhalten im Brandfall** sowie **vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen**.

Bitte tragen Sie dazu bei, gefährbringende Ereignisse zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden (Personenschäden, Sachschäden und Produktionsunterbrechungen) zu begrenzen bzw. zu verhindern.

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für das Werk und alle zugehörigen Bereiche, Gebäude und Räumlichkeiten der MAN Energy Solutions SE in Augsburg. Sie richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten.

Die Brandschutzordnung entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sonstige Regeln zum Brandschutz (z.B. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften, allgemeine Regeln der Technik) einzuhalten.

Grundlage für die Brandschutzordnung sind die Landesbauordnungen und die Arbeitsstättenverordnung. Sie ist nach den Vorgaben der DIN 14096 erstellt.

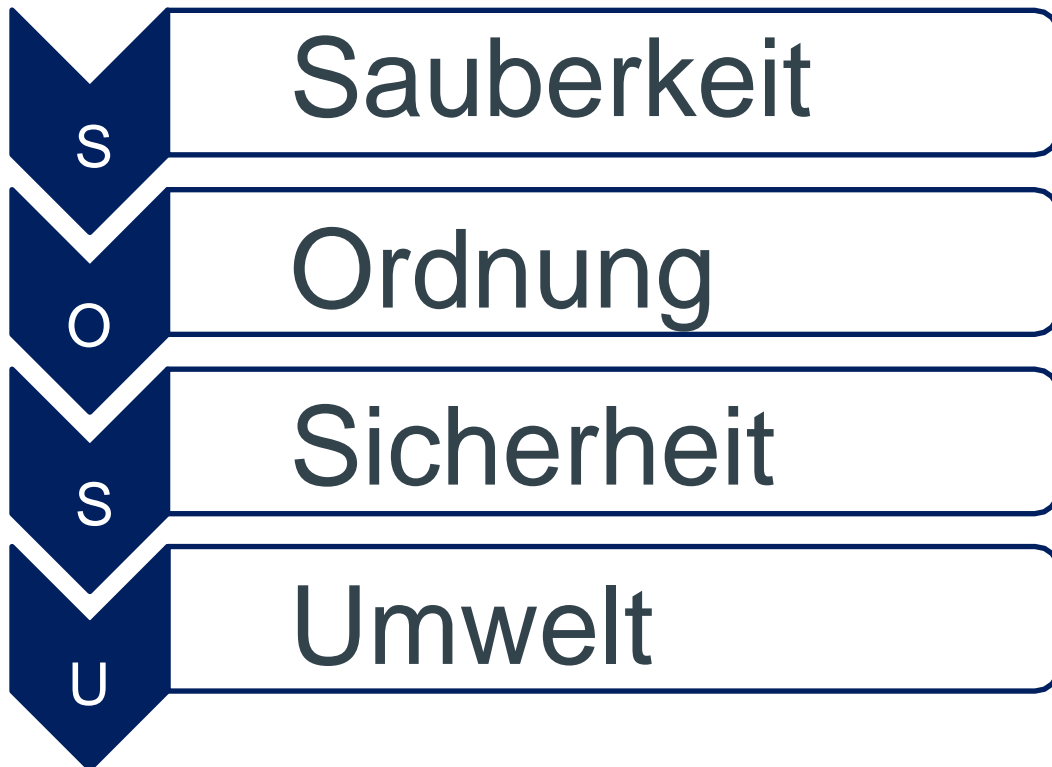
In Kraft gesetzt am 01.09.2024

durch die HSSE-Standortleitung



Ordnung und Sauberkeit

Die Grundlage für Sicherheit des Werkes sind Ordnung und Sauberkeit. Achten Sie daher stets auf einen sauberen und ordentlichen Arbeitsplatz.



Grundsätzlich ist der Betreiber bzw. Arbeitgeber für die Sicherheit und Ordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Maßnahmen des vorbeugenden und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes.

Bitte unterstützen Sie die Verantwortlichen bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie durch vorbildliches und brandschutzgerechtes eigenes Verhalten.

2. Brandschutzordnung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Handfeuermelder betätigen

 Notruf intern: **1112**
mobil: **0821-322-1112**

In Sicherheit bringen

 Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

 Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

 Feuerlöscher benutzen

 Löschschlauch benutzen


Werk Augsburg

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstelldatum: 01.09.2024

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Sie ist in allen Bereichen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie ist in angepasster Form Bestandteil der Flucht- und Rettungspläne.

Einige Außenbereiche liegen außerhalb der Gültigkeit des Rauchverbotes. Für diese Bereiche gilt die Brandschutzordnung Teil A ohne Rauchverbot.



Ausschnitt Brandschutzordnung Teil A ohne Rauchverbot

3. Brandverhütung

Offenes Feuer

- Offene Flammen, Feuer und offene Zündquellen sind im Werk grundsätzlich untersagt.
- Produktionsbedingte Arbeiten mit Feuererscheinung wie z.B. Schweißen, Schleifen oder Arbeiten mit metallischen Schmelzen dürfen nur in hierfür ausgelegten Arbeitsbereichen ausgeführt werden. Aus anderen Gründen können Arbeiten mit offener Feuererscheinung nur unter Einhaltung eines Freigabeverfahrens erlaubt werden.



Rauchen

- Innerhalb von Gebäuden ist das Rauchen verboten.
- Weitere Rauchverbote gelten in entsprechend gefährdeten Bereichen im Freien wie Lagerflächen, insbesondere Gefahrstofflager, oder im und um Anlagen mit Brand- und Explosionsgefahren.
- Alle Rauchverbote gelten gleichermaßen für die Nutzung aller Formen von Tabakwaren, andere durch Rauchen konsumierbare Stoffe sowie E-Zigaretten, Verdampfer, Einweg-Vapes und Ähnliches.
- Rauchen ist in den angebotenen Raucherzonen (z.B. in Raucherkabinen) gestattet.
- Alle Raucherwarenreste (Zigarettenkippen, Asche, etc.) sind in geeigneten, nicht brennbaren Aschenbechern auszudrücken bzw. zu entsorgen.



Elektrische Geräte und Anlagen

- Es dürfen nur geprüfte elektrische Geräte verwendet werden.
- Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.



Brennbare Flüssigkeiten und Gase

- Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur unter Beachtung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in zulässigen Lagerbereichen außerhalb der Gebäude oder in Gefahrstofflagern oder -Schränken in den Gebäuden gelagert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von Brandschutz- und Gefahrstoffbeauftragten.
- Sie dürfen nicht mit anderen brennbaren Stoffen zusammen gelagert werden.
- Die Aufbewahrung darf nur in vorschriftsmäßigen Behältern erfolgen.
- Bei einer Bereitstellung in Gebäuden darf der Tagesbedarf nicht überschritten werden.
- Behälter sind mit dem Flammensymbol kenntlich zu machen.
- Brennbare Gase und Sauerstoff dürfen nicht zum Wegblasen von Staub, Schmutz oder Spänen verwendet werden.
- Behälter, Armaturen und Leitungen sind regelmäßig auf Schäden zu überprüfen.



Brennbare feste Stoffe

- Die Bereitstellung und Lagerung von brennbaren festen Stoffen in Gebäuden ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Leicht brennbare Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gelagert werden.
- Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden.
- Staub ist in regelmäßigen Abständen aus den Anlagen und den Arbeitsbereichen zu entfernen.

Abfälle

- Abfälle sind regelmäßig aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Arbeiten mit offener Feuererscheinung / Heiarbeiten

- Arbeiten mit offener Feuererscheinung und Heiarbeiten auerhalb hierfür ausgelegter Arbeitsbereiche bedürfen eines schriftlichen Freigabeverfahrens. Die Freigabe enthält genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind.
- Bei den Arbeiten sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Explosionsgefahren

- In Bereichen in denen explosionsfähige Atmosphären aufgrund von brennbaren Stäuben, Dämpfen, Aerosolen oder Gasen auftreten können, sind Zündquellen grundsätzlich verboten und sicher zu vermeiden.
- Es gelten die in den Explosionsschutzdokumenten festgelegten Sicherheitsmaßnahmen.
- Die Herstellung, Lagerung und Verwendung explosiver Stoffe ist im Werksbereich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis der Geschäftsleitung.



Andere Zündquellen

- Neben den Zündquellen durch offene Flammen, Feuer, Rauchen und weitere offene Zündquellen, sind auch andere Zündquellen weitestgehend zu vermeiden oder von brennbaren Materialien sicher zu trennen.




Solche Zündquellen können unter anderem durch Wärmestrahlung, heie Oberflächen, chemische Reaktionen, elektrostatische Entladungen oder hochenergetische Strahlung wie z.B. Laser vorhanden sein.



- Fehlfunktionen wie elektrische Kurzschlüsse oder unkontrollierte mechanische Reibung, die Zündquellen darstellen oder erzeugen können, sind durch geeignete Planung, Wartungs- und Prüfungsmaßnahmen zu verhindern und kritische Stellen von brennbaren Materialien zu trennen.

Andere Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln

- Grundsätzlich sind alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln einzuhalten. Im Zusammenhang mit dem Brandschutz gilt dies insbesondere auch für Regelungen aus den Rechtsbereichen zu Arbeitsschutz, Arbeitsstätten, Betriebssicherheit, Gefahrstoffen und Umweltschutz sowie aus Bau- und Ordnungsrecht.
- Über die zuvor genannten Themen hinaus, gelten spezielle Sicherheitsvorschriften für viele, hier nicht im vollen Umfang darstellbare Themen. Im Hinblick auf die Brandverhütung sind, unter anderem, folgende besonders relevant:

- Brandfördernde Stoffe 
- Gasbetriebene Geräte und (Druck-)Gasflaschen 
- Ladung und Verwendung von Batterien und Akkumulatoren sowie Vorgehen bei Defekten 
- Wärme erzeugenden Geräten und Wärmestrahler
- Prüfung und Wartung technischer Einrichtungen
- Sonstige Geräte (Prüfpflicht, Regelungen zur Benutzung, Aufstellung, usw.)

- Neben Regelungen seitens des Gesetzgebers, gelten auch interne Regelungen und Sicherheitsvorschriften. Vergleichen Sie hierzu auch das Kapitel 8, "Weitere Brandschutzvorgaben / Detaillierte Anweisungen"

4. Brand- und Rauchausbreitung

- Die Ausbreitung von Feuer und Rauch in einem Gebäude muss verhindert werden.
- Dies erfolgt durch Wände und Decken mit Brandschutzanforderungen, Rauch- und Brandschutztüren, Brandschutztore und -vorhänge, Feuerschutzabschlüsse sowie durch Rauchschürzen.
- Werden an Wände und Decken brandschutztechnische Anforderungen gestellt, müssen Durchführungen immer fachgerecht geschottet werden.
- Anhäufungen von brennbaren Materialien / Brandlasten sind zu vermeiden.

Rauch- / Brandschutztüren, -Tore und -Vorhänge

- Rauch- und Brandschutztüren verfügen über einen Türschließer der permanent oder im Brandfall über Rauchmelder gesteuert die Türen schließt. Aus diesem Grund dürfen Rauch- und Brandschutztüren nicht verkeilt oder zugestellt werden. Ein Selbstschließen der Türen muss immer für den Brandfall möglich sein.
- Brandschutztore und -vorhänge schließen im Brandfall selbsttätig über Rauchmelder gesteuert. Sie dürfen nicht verkeilt oder zugestellt werden. Ein Selbstschließen muss im Brandfall möglich sein.
- In nicht personalbesetzten Zeiten / zu Betriebsschluss sind (manuell bedienbare) Rauch- und Brandschutztore und -türen zu schließen
- Rauchschränke führen von der Decke bis auf den Boden oder bis auf halbe Gebäudehöhe. Die Wirksamkeit darf nicht durch das Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen, Kränen o.ä. eingeschränkt werden.



Rauch- und Wärmeabzugsanlage

- In vielen Gebäuden sind Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen vorhanden.
- Diese dienen (insbesondere der Feuerwehr) zum Abführen des Rauches und der Wärme aus dem Gefahrenbereich. Sie können über Bedienelemente und teils zudem automatisch geöffnet werden.
- Das Auslösen der Rauch- und Wärmeabzugsanlage verursacht ggf. einen Feueralarm.
- Die Wirksamkeit und Bedienbarkeit der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen und zugehöriger Zuluft-Öffnungen darf nicht außer Kraft gesetzt werden (z.B. durch Lagergut und andere Gegenstände).

5. Flucht- und Rettungswege

- Die Fluchtwege dienen allen Personen, sich im Brandfall in Sicherheit zu bringen. Außerdem dienen sie der Feuerwehr zur Durchführung einer Menschenrettung (Rettungsweg) und einer Brandbekämpfung (Angriffsweg).



- Zu diesen Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen gehören Fahrstraßen und -wege in den Hallen, Flure, Treppenträume sowie alle anderen als solche gekennzeichneten Flächen und Räumlichkeiten.
- Flucht- und Rettungswege dürfen in ihrer Breite nicht eingeengt werden.
- Türen in Flucht- und Rettungswegen, dürfen nicht blockiert, verschlossen oder verstellt werden.
- Brandlasten / brennbare Materialien dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen abgestellt oder gelagert werden. Brennbare Einrichtungen oder Gegenstände können hier nur nach brandschutztechnischer Beurteilung, in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Vergewissern Sie sich regelmäßig anhand der Flucht- und Rettungspläne über Ihre Möglichkeiten sich in Sicherheit zu bringen.
- Hinweisschilder, wie Flucht- und Rettungswegzeichen müssen stets sauber und erkennbar sowie funktionstüchtig sein.
- Flucht- und Rettungspläne zeigen Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie selbstständig nutzbare Melde-, Hilfs-, Rettungs- und Löscheinrichtungen. Sie dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.



Flächen für die Feuerwehr

- Flächen für die Feuerwehr dienen der Feuerwehr zum schnellen Erreichen des Einsatzortes und zum Aufstellen von Einsatzfahrzeugen.
- Zu den Flächen für die Feuerwehr gehören Zu- und Umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Fahrstraßen innerhalb von Hallen und auf dem Gelände.
- Flächen für die Feuerwehr müssen in voller Breite ständig freigehalten werden. Entsprechendes gilt für Tore, durch die Fahrstraßen führen.
- Sie werden an kritischen Stellen durch Hinweisschildern und / oder Bodenmarkierungen gekennzeichnet.



6. Melde- und Löscheinrichtungen



Sämtliche, in der Folge genannten Melde- und Löscheinrichtungen müssen ständig wirksam und bedienbar sein.

Sie sind immer freizuhalten und nicht zu verstellen. Sie dürfen nicht ohne autorisierte Ersatzmaßnahmen außer Funktion gesetzt werden.

Störungen und Mängel sind umgehend zu melden bzw. abzustellen.

Brandmeldeanlage

- In vielen Gebäuden ist eine Brandmeldeanlage mit manuellen Handfeuermeldern und automatischen Brandmeldern (Rauch-, Wärme-, Flammenmelder) installiert.
- Aufgabe der Brandmeldeanlage ist die Brandfrüherkennung, die Meldung des Brandes und somit eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr. Außerdem werden über die Brandmeldeanlage weitere Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauschutzvorhänge, Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, ggf. Brandschutztore) gesteuert.
- Handfeuermelder befinden sich z.B. in Fluren, an Ausgängen.
- Alle Maßnahmen oder Arbeiten, die zur Auslösung oder Beeinflussung einer Brandmeldeanlage und/oder Löschanlagen führen können, sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Alarmierungseinrichtungen

- Zur Alarmierung der Feuerwehr stehen in einigen Gebäuden Handfeuermeldern zur Verfügung. Über sie kann zumeist auch ein akustischer Alarm ausgelöst werden (Räumungsalarm).
- Für Notrufe stehen persönlich zugeordnete Telefone sowie frei zugängliche Notruftelefone zur Verfügung. Private Mobiltelefone dürfen für Notrufe genutzt werden.
- Zur Alarmierung von Personen sind Gebäude-/Bereichs-abhängig unterschiedliche Einrichtungen vorhanden.
(vgl. hierzu Kapitel 7.1. und 7.2.)

Löschanlagen

- In zahlreichen Gebäuden oder Anlagen / Maschinen sind Löschanlagen zum Raum- oder Objektschutz verbaut.
- Diese dienen der Entstehungsbrandbekämpfung, der Verhinderung einer Ausbreitung und/oder dem Löschen eines Feuers.
- Das Auslösen der Löschanlagen verursacht in der Regel einen Feueralarm.
- Die Wirksamkeit der Löschanlagen darf nicht außer Kraft gesetzt werden (z. B. durch Lagergut und andere Gegenstände).
- Bereiche (Räume, Maschinen) die durch Gaslöschanlagen geschützt werden, sind bei Auslösen des Alarms unverzüglich zu verlassen. Öffnungen (Türen, Klappen) zum Löschbereich müssen geschlossen gehalten werden.

Feuerlöscher



- In allen Bereichen sind ausreichend Feuerlöscher vorhanden.
- Für eine erfolgreiche Brandbekämpfung ist das richtige Löschmittel entscheidend. Eine falsche Wahl des Löschmittels kann, zu einer Brandausbreitung oder einer heftigen Reaktion führen.
- Beachten Sie daher die aufgedruckten Einsatzbedingungen und die Löschmitteleignung anhand der Brandklassen.
- Zur Inbetriebnahme von Feuerlöschern beachten Sie die aufgedruckte Anleitung.
- Beachten Sie, dass das Löschen von Gasbränden bzw. deren Flammen durch weiter ausströmendes Gas eine Explosionsgefahr zur Folge hat. Gasbrände können nur durch Schließen der Gasversorgung (abdrehen) sicher gelöscht werden.

Brandklassen:



Brandklasse A - Feste Stoffe

Holz, Papier, Kunststoffe



Brandklasse B - flüssige oder flüssig werdende Stoffe

Benzin, Öle, Fette, Lacke, Lösemittel, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, schmelzende Kunststoffe



Brandklasse C - gasförmige Stoffe

Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas



Brandklasse D - Brände von Metallen






Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium und deren Legierungen



Brandklasse F - Brände von Fetten

Speiseöl, Fette

Folgende Feuerlöscher sind für die jeweiligen Brandklassen geeignet:

					
Wasserlöscher	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöscher	✓	✓	✗	✗	✗
ABC-Pulverlöscher	✓	✓	✓	✗	✗
Kohlendioxidlöscher	✗	✓	✗	✗	✗
Metallbrandlöscher	✗	✗	✗	✓	✗
Fettbrandlöscher	✗	✗	✗	✗	✓

Wandhydranten






- In vielen Gebäuden befinden sich verschiedene Ausführungen von Wandhydranten (in Hydrantenschränken).
- Wandhydranten sind nur für den Einsatz bei brennenden festen Stoffen (Brandklasse A) geeignet. Beachten Sie die angebrachten Anleitungen.
- Alle Wandhydranten sind für die Nutzung von Laien zur Selbsthilfe vorgesehen. Sie verfügen i.d.R. über eine fest montierte Schlauchhaspel mit formstabilem Schlauch und sind auch durch ungeübtes Personal leicht einzusetzen.



- Einige Wandhydranten sind bevorzugt zur Nutzung durch die Feuerwehr vorgesehen. Sie verfügen über ein Strahlrohr und Rollschläuche (ggf. auf einer Haspel) und sind nur durch geübtes Personal einzusetzen.



Weitere Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

- Es sind an einigen Stellen Löschdecken vorhanden. Diese sind nur für kleinflächige Entstehungsbrände von Feststoffen (Brandklasse A) geeignet. 
- Löschdecken dürfen nicht für Personen- und Flüssigkeitsbrände, insbesondere nicht für Fettbrände verwendet werden.
- In entsprechend gefährdeten Bereichen sind neben Feuerlöschern Notduschen auch für Personenbrände vorhanden. 
- Fahrbare Großfeuerlöscher stehen in einigen Bereichen an zentralen Stellen zur Verfügung. Aufgrund höherer Wurfweiten und Löschmittelmengen können hiermit (vergleichbar mit Wandhydranten) z.B. Flächenbrände aus größer Entfernung bekämpft werden. 
- In verschiedene Werksbereichen und Gebäuden sind weitere Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehr, z.B. zur Löschwasserversorgung (wie z.B. Hydranten) oder als Bestandteile von Brandmelde-, Entrauchungs- und Löschanlagen vorhanden. Diese sind in der Regel farblich rot und durch Feuerwehrschilder gekennzeichnet. Sie sind ständig frei und nutzbar zu halten. Beispiele:



7. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Schnelle und unüberlegte Handlungen können, im schlimmsten Fall, mehr schaden als helfen. Ruhiges und überlegtes Handeln hingegen wird Ihnen helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Halten Sie auch Andere, die sich gefährden nach Möglichkeit von unüberlegtem Handeln ab.

Handeln Sie Im Brandfall anhand dieser Reihenfolge:

7.1. Brand melden

Bei Entdeckung eines Brandes oder von Branderscheinungen wie Rauch, lösen Sie unverzüglich Feueralarm aus und verständigen die Feuerwehr, ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg von Löschversuchen abzuwarten.

Der Brand kann gemeldet werden durch

- ➔ betätigen eines Handfeuermelders
- ➔ Notruf

Handfeuermelder

In Gebäuden mit Brandmeldeanlagen stehen zur Alarmierung der Feuerwehr, sowie zur parallelen Auslösung des Räumungsalarms Handfeuermelder an den Fluchtwegen zur Verfügung. Der Alarm wird nach Einschlagen der Scheibe durch tiefes Eindrücken des Druckknopfes (bis zum Einrasten) ausgelöst.



Wenn Sie einen Handfeuermelder betätigen, rufen Sie nach Möglichkeit zusätzlich den Notruf, um zusätzliche Informationen zum Ereignis zu geben.

Notruf

In allen dem Werk zugehörigen Gebäuden erhalten Sie bei einem Feuer telefonisch Hilfe über die interne Notrufnummer.

Notruf: 1112

Ein Notruf kann auch über ein Mobiltelefon unter Verwendung der (Werks-)Vorwahl erfolgen: **0821 / 322 - 1112**

Über diese Notrufnummer erreichen Sie jederzeit die Alarmzentrale. Dort werden durch geschultes Personal alle wichtigen Informationen abgefragt, um die für die jeweilige (Not-)Situation erforderlichen und geeigneten Rettungsmittel einsetzen zu können.

Bei der Notrufabfrage werden Ihnen folgende "5 W-Fragen" gestellt:

WER meldet?
Name, ggf. Abteilung

WO ist es passiert?
"Ich befinde mich in Halle / Geschoss / Bereich ..."

WAS ist passiert?
"An Maschine X ist ein Feuer ausgebrochen..."

WIE VIELE Personen sind in Gefahr / verletzt / betroffen?
"Ein Mitarbeiter hat sich beim Löschversuch leichte Verletzungen an der Hand zugezogen..."

WARTEN auf Rückfragen!
*Legen Sie nicht von sich aus auf!
Die Alarmzentrale beendet das Gespräch.*

Die werksinterne Notrufnummer 1112 ist bezüglich Brandmeldung aus dem Werksbereich der allgemeinen, externen Notrufnummer (112) immer vorzuziehen. Bei Notruf an eine externe Notrufnummer ist immer auch die interne Alarmzentrale zu informieren.

Personen, die einen Brand melden, müssen sich bei der anrückenden Feuerwehr bemerkbar machen und bei deren Einweisung behilflich sein.

Im Falle des Ausfalls von Notruf-Systemen, können Notfälle per Bote an der ständig besetzten Pforte, Tor C / "Buz-Tor" gemeldet werden.

7.2. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignale

Die Art der Alarmsignale für Personen bei Bränden in Gebäuden und Arbeitsbereichen hängt von den jeweiligen Alarmierungsmitteln und den lokalen organisatorischen Abläufen ab.

Alarmierungsmittel können folgende sein:

- In Gebäuden mit Brandmeldeanlagen wird in der Regel automatisch, mittels einer Alarmsirene mit einem dauerhaften Warnton alarmiert.
- In einigen Fertigungsbereichen wird durch einen Dauerton der Sirenenanlage alarmiert (großräumig).
- In wenigen Bürogebäuden wird mittels Lautsprecheranlagen mit Textanweisung / Warnton alarmiert.
- Anweisungen von Brandschutz Helfern, Werkfeuerwehr oder Werkschutz (auch per Durchsage) können als Alarmierung verwendet werden.
- Auch ein andauernder Sirenenton von Megafonen von Werkfeuerwehr, Werkschutz und / oder Brandschutz Helfern ist als Räumungsalarm aufzufassen.
- Akustische Alarmierungsmittel können z.B. in Lärmbereichen durch optische Alarmierungsmittel wie Blitzleuchten oder Leuchtanzeigen ergänzt sein.



Signale der Sirenenanlage:



= Kurzer Ton
Pause / Schichtwechsel



= **langer Dauerton**
Feuer- und Räumungsalarm

Anweisungen / Räumungsalarm

Wenn Sie eines der Alarmsignale wahrnehmen, ist dies als Räumungsalarm aufzufassen.

Verlassen Sie in diesem Fall das Gebäude bzw. den Bereich sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und bringen Sie sich in Sicherheit. (vgl. Kapitel 7.3)

Dies gilt auch ohne direkt erkennbare Ursache oder Gefahren. Auch Fehl- und Täuschungsalarme sowie Räumungsübungen sind wie reguläre Räumungsalarme zu behandeln und der alarmierte Bereich zu verlassen.

In vielen Gebäuden und Bereichen gibt es zusätzlich spezielle organisatorische Abläufe und Maßnahmen zur Räumung. Diese werden in der Regel durch Brandschutzhelfer umgesetzt.

Folgen Sie Anweisungen von Feuerwehr, Brandschutzhelfern oder Werkschutz. Anweisungen können direkt oder als Durchsage erfolgen.

7.3. In Sicherheit bringen

Machen Sie sich im Vorfeld mit dem kürzesten Fluchtweg vertraut. Nutzen Sie dazu auch die Flucht- und Rettungspläne.

Bei Auslösung eines Räumungsalarms oder Erkennen einer Gefahrensituation verlassen Sie das Gebäude zu Fuß und nicht mit Fahrzeugen.

Warnen Sie gefährdete Personen und nehmen Sie hilflose Personen mit.

Teilen Sie der Feuerwehr den Aufenthalt von gefährdeten und zurückgebliebenen Personen mit.

Beim Verlassen von Räumen, Fluren und Treppen, Türen schließen.

Die Flucht- und Rettungswege kennzeichnen den kürzesten, möglichen Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich. Sie sind durch entsprechende Symbole gekennzeichnet.



Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen im Gefahrenfall nicht benutzt werden.

Begeben Sie sich nach dem Verlassen des Gebäudes unmittelbar zur zugeordneten Sammelstelle und melden Sie sich bei Ihrer Führungskraft. Prüfen Sie, soweit möglich, ob alle Personen das Gebäude verlassen konnten. Die Lage der zugeordneten Sammelstelle kann den Flucht- und Rettungsplänen bzw. der internen Regelung F0330DE entnommen werden.



Sollte ein direkter Hauptfluchtweg wie Notausgang, Flur oder Treppenhaus nicht nutzbar sein (z.B. Verrauchung, Brand im Bereich des Fluchtwegs), nutzen Sie, wo vorhanden alternative Nebenfluchtwege. Diese können entweder weitere Notausgänge, Flure, Treppen oder z.B. zum Ausstieg geeignete, bodennahe Fenster in Erdgeschossen sein. In einigen Bereichen sind zudem folgende Nebenfluchtwege und andere alternative Fluchtmöglichkeiten, z.B. Rettungsfenster für die Fremdrettung, vorhanden und gekennzeichnet:



Notausstieg



Notleiter



Rettungsfenster

Nicht selbständig nutzbar;
Machen Sie sich bemerkbar!

Ist eine Flucht nicht selbstständig möglich, beispielsweise durch einen abgeschnittenen Fluchtweg, suchen Sie einen sicheren Raum auf und machen Sie sich am Fenster oder einer anderen Gebäudeöffnung bemerkbar.

7.4. Löschversuche unternehmen

Mit Feuerlöschern, Wandhydranten anderen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung können Löschversuche bei Entstehungsbränden unternommen werden. Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind durch entsprechende Symbole gekennzeichnet.



Nutzen Sie ausschließlich das für den jeweiligen brennenden Gegenstand geeignete Löschmittel.

Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen.

Die Menschenrettung hat in jedem Fall Vorrang vor der Brandbekämpfung.

Auch das Entfernen von brennbaren Gegenständen aus der Nähe des Brandes kann zu einer Schadensbegrenzung führen.

Halten Sie nach Möglichkeit Türen und Fenster geschlossen, um eine Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern und die Luftzufuhr zum Brand einzudämmen.

Hindern Sie Personen mit brennenden Kleidern am Weglaufen. Personen immer mit Feuerlöschern ablöschen. Wo vorhanden, können Notduschen zur Löschung verwendet werden.

Der Brand einer Person ist lebensbedrohlich. Deren Löschung und Rettung ist der allgemeinen Brandbekämpfung gegenüber vorrangig. Leiten Sie immer auch die Erste Hilfe und sofortige rettungsdienstliche Versorgung betroffener Personen ein.

8. Besondere Verhaltensregeln

Weitere Brandschutzvorgaben / Detaillierte Anweisungen

Über diese standortweite Brandschutzordnung hinausgehende, konkretere Vorgaben für den Brandschutz oder zu Verhaltensregeln können sich auch aus Gebäude-, Anlagen-, Arbeitsbereich- oder Tätigkeits-bezogenen Festlegungen ergeben. Diese sind z.B. durch Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Betriebsanleitungen, internen Anweisungen und Regelungen, Rollenbeschreibungen oder Ergänzungen zur Brandschutzordnung dokumentiert. In der Regel müssen diese auch Gegenstand lokaler Einweisungen und/oder Unterweisungen durch die zuständigen Führungskräfte sein.







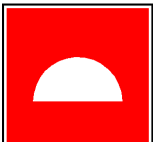





Entsprechende Anweisungen oder Verhaltensregeln können für den Brandfall aufgestellt sein, wie z.B. das Sichern von Sachwerten oder Arbeitsmitteln, Beachten von Gefahren durch automatische Löschanlagen, konkrete Abläufe bei der Gebäuderäumung und Ähnliches.

Auch vorbeugende Brandschutz-Vorgaben sind vorhanden, wie z.B. standortweit das Verfahren zur Genehmigung von Arbeiten mit offener Feuererscheinung, der Alarmplan, aber auch lokale Rauchverbote, Verhaltensregeln und Dergleichen.

9. Anhang





Information Hinweisschilder

Um Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen möglichst schnell, auch durch Ortsunkundige, finden zu können, werden im Werk entsprechende Hinweisschilder verwendet. Eine Auswahl der wichtigsten Zeichen sind hier folgend aufgeführt.

Brandschutz- / Sicherheitszeichen	Aktueller Stand nach ASR A1.3	Alter Stand nach BGV 8
Brandmelder (Handfeuermelder / Notruf)		
Feuerlöscher		
Feuerlöschschlauch (Wandhydrant)		
Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung (z.B. Löschdecke)		
Richtungsanzeige (in Verbindung mit anderen Zeichen, beide in rot oder grün, verschiedene Richtungen)		
Notausgang (Fluchtweg mit Richtungsangabe)		
Sammelstelle		

- Anhand der aktuellen Brandschutzzeichen sind entsprechende Einrichtungen in Flucht- und Rettungsplänen verzeichnet
- Hinweisschilder vor Ort können auch in einer alten Version vorhanden sein. Beide Ausführungen sind gleichermaßen zu beachten und gültig.
- Brandschutzzeichen sind Sicherheitszeichen, die den Standort von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnen und/oder den Weg zu diesen Einrichtungen ausweisen. Bei klar erkennbaren Brandschutzeinrichtungen wird ggf. auf die gesonderte Kennzeichnung durch ein Brandschutzzeichen verzichtet.

Bei der Kennzeichnung von Fluchtwegen gibt es nach aktuellem Regelwerk eine Veränderung der erforderlichen Pfeilrichtung, insbesondere zu ebener Erde, an Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie an Notausgängen, entgegen bisheriger Praxis:

Kennzeichnung der Laufrichtung	Aktueller Stand nach ASR A1.3 & A2.3 / gemäß DIN ISO 16069	Bisherige Praxis
geradeaus gehen, ggf. auch durch eine Tür		
abwärts gehen, ggf. Etagenwechsel		

Die Anpassung der Beschilderung an aktuelles Regelwerk erfolgt bei Änderungen und Neu-Beschilderungen. Daher können beide Arten der Fluchtwegbeschilderung bzw. Pfeilrichtungen vorkommen. Sie sind sinngemäß zu beachten und gültig.

Weitere Brandschutzunterlagen

Eine Vielzahl im Themenbereich Brandschutz angesiedelter Unterlagen sind im Werk vorhanden. Viele übergreifend gültige / verwendbare Materialien und Informationen sind über das Intranet an verschiedenen Stellen verfügbar.

- Flucht- und Rettungspläne / Werkpläne → [Werkplanung](#)
- Unterweisungsunterlagen zu Alarmplan, etc. → [Arbeitssicherheit](#)
- Unterlagen zur Räumung → [Homepage Räumungsorganisation](#)
- Freigabeverfahren Heißarbeiten → [Homepage "AmoF"](#)
- Brandschutzhelfer und -schulungen → [Brandschutzhelfer-Homepage](#)

Kontakt

Sollten Sie nach dem Lesen dieser Brandschutzordnung noch offene Fragen haben, einen brandschutztechnischen Mangel an Ihrem Arbeitsplatz finden, brandschutztechnische Fragestellungen ungeklärt oder nicht geregelt sein oder Sie Verstöße gegen die Brandschutzordnung feststellen, melden Sie dies bitte zunächst der zuständigen Führungskraft.

Schalten Sie, sofern weiterer Klärungsbedarf besteht, bei Konflikten hierzu oder eklatanten Verstößen sowie konkreten, akuten Gefährdungen den Standortbrandschutz ein:

- ➔ Zu Fragen des vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzes Brandschutzbeauftragte,
- ➔ Zu Fragen des abwehrenden Brandschutzes die Werkfeuerwehr.

Sie erreichen die aktuellen Ansprechpartner über die Kontakt-Informationen der [Brandschutz-Homepage im Intranet](#).

Dort finden Sie auch weitere Ansprechpartner, Informationen, Regelungen und hilfreiche Unterlagen und Links aus dem Bereich Brandschutz.

Technische Mängel an Gebäuden oder deren Einrichtung wie etwa Beschädigungen an brandschutztechnisch relevanten Einrichtungen wie z.B. Leitungen, Sprinklerköpfen, Feuerlöschern, Brandschutztüren, Fluchtwegkennzeichnung oder deren (Sicherheits-)Beleuchtung, etc. melden Sie direkt bei der Gebäudetechnik

über die interne **Rufnummer 1000**

oder **per Mail** an stoerungshotline-aug@man-es.com

MAN Energy Soltions

Herausgeber

Standort Augsburg

HSSE-Standortleitung

09/2024